

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 67 (1916)
Heft: 7-8

Artikel: Ein Jubiläum
Autor: R.B.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768272>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

67. Jahrgang

Juli/August 1916

№ 7/8

Ein Jubiläum.

Am 10. August sind 40 Jahre verflossen seit dem Tage, da das erste Bundesgesetz über die Forstpolizei (vorläufig nur im Hochgebirge) in Kraft getreten ist. Es war dies ohne Frage der wichtigste Moment für das Forstwesen der Schweiz, ja man kann wohl sagen, daß es rechtlich erst von diesem Zeitpunkt an ein schweizerisches Forstwesen gab. Zwar hatte der Schweizerische Forstverein schon ein Alter von 30 Jahren und die Forstschule des eidgenössischen Polytechnikums bestand seit 1855; aber die forstliche Gesetzgebung, Aufsicht und Leitung war den Kantonen überlassen geblieben, und die teilweise Forsthoheit erwarb sich der Bund erst mit dem Art. 24 der Bundesverfassung von 1874.

I.

Wer sich heute die damaligen Zustände in Erinnerung zurückruft, der erstaunt nachträglich noch über den seither vollzogenen Umschwung. Nicht nur beherrscht jetzt die Bundesgesetzgebung als neue Schöpfung den größeren Teil des forstlichen Gebietes, sie hat auch sämtliche kantonale Einrichtungen teils umgestaltet, teils modifiziert und sich angepaßt. Mehrere Kantone besaßen vorher statt eines Forstgesetzes nur gelegentliche Vorschriften über polizeiliche Schutzvorkehrungen, andere datierten ihre zerstückelte Gesetzgebung auf den Zeitraum eines Jahrhunderts zurück. Von einer gegenseitigen Annäherung der kantonalen Forstordnungen war kaum bei den neuesten Erlassen etwas zu entdecken. Wenn auch in der Mehrzahl der Kantone brauchbare Gesetze vorhanden waren, so fehlten doch mancherorts die Mittel zu ihrer Vollziehung. Die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 1875 nennt Kantone, deren Forstgesetze wegen Mangel einer hinreichenden Zahl tüchtiger, angemessen besoldeter Förster noch nicht in Wirkung

treten konnten. In manchen Kantonen liege das Forstwesen vollständig brach und in keinem werde für den Schutz und das Gedeihen der Waldungen genügend gesorgt. Auch der Bericht der ständerätlichen Kommission vom 17. Dezember 1875 konstatiert, daß in der Forstorganisation die wenigsten Kantone das absolut Notwendige tun.

Mit diesen Hinweisen haben die vorberatenden Behörden den Finger auf das Hauptübel gelegt, das alle einsichtigen Forst- und Staatsmänner lange vorher erkennen mußten: den großen Mangel an dem notwendigen Aufsichts- und Wirtschaftspersonal und an der ungenügenden Stellung und Besoldung der wirklich vorhandenen Beamten. Die Zahl der Amtsstellen für wissenschaftlich gebildete Beamte betrug anfangs der 1870er Jahre noch kaum die Hälfte der jetzt besetzten, und die Jahresbesoldungen der Wirtschaftsbeamten erreichten nur in wenigen günstigen Fällen die Summe von Fr. 3000. Die Forstschule am eidg. Polytechnikum war in den ersten 20 Jahren bis 1875 von 170 schweizerischen Studierenden besucht worden, aber der wirkliche Bedarf blieb weit hinter dieser Produktion zurück. Einige fanden zwar Beschäftigung und Auskommen als Adjunkte und Forsttaxatoren; aber mancher Besitzer eines Försterdiploms war genötigt, sich in einem andern Beruf umzusehen oder im Ausland Stelle zu suchen. Und das geschah zu einer Zeit, in welcher rund zehn Halb- und Ganzkantone es vorzogen, sich ohne Forstbeamte zu behelfen und die größten Kantone nicht mehr als sieben Forstkreise gebildet hatten.

Die Tätigkeit der staatlichen Forstbeamten beschränkte sich hauptsächlich auf die Staatswälder, wo solche vorhanden waren; dort war ihnen von jeher die Bewirtschaftung und Verwaltung übertragen. Die gleichen Funktionen in den Gemeindewaldungen auszuüben, war der großen Forstkreise wegen unmöglich; die Gemeinden erfreuten sich damals noch ungestörter Selbstverwaltung. Doch gab es auch Kantone und Kantonsteile, wo von Staats wegen ein unteres Forstpersonal in den Gemeinde- und Privatwaldungen eine gewisse Polizeiaufsicht wahrzunehmen hatte.

Unter dem Einfluß der Forstschule und des Schweizerischen Forstvereins trat in den 1860er Jahren die Forsteinrichtung der öffentlichen Wälder in den Vordergrund. Als erstes Ziel galt dabei der Grundsatz der nachhaltigen Benutzung und namentlich eine richtige Fest-

setzung des Abgabefalles. Die Wirtschaftspläne wurden meistens von den stellenlosen Forstkandidaten gemäß den Programmen der Forstämter aufgenommen, wofür die erstern Verträge mit den Gemeinden abgeschlossen hatten. Mit der Ausführung der Wirtschaftspläne war es mißlich bestellt; da sie nur ausnahmsweise von den Staatsförstern besorgt werden konnte, mußte sie den Gemeinden selbst überlassen bleiben. Man fand es daher angezeigt, schon bei der Abfassung der Operate sich einer leicht verständlichen Darstellung und Schreibart zu befleißigen. Damit schienen alle billigen Anforderungen erfüllt zu sein, hieß es doch in einem Gesetzesentwurf von 1876: „Die ordentlichen Holzschläge in Gemeinde- und Korporationswaldungen, welche nach einem genehmigten Wirtschaftsplan benutzt werden, bedürfen keiner forstamtlichen Mitwirkung.“

Eine allgemeine Auscheidung von Schutzwaldungen gab es vor dem neuen Gesetz nicht. Man kannte etwa den Begriff von Bannwäldern im Hochgebirge, wo alle Holznutzungen bei schwerer Strafe verboten waren. Im bernischen Oberland finden wir im besondern alle Waldausreitungen untersagt. Die wichtigsten Schutzzwecke waren aber mit so exklusiven Mitteln nicht zu erreichen, und es fehlten anderseits die gesetzlichen Grundlagen für die Erhaltung des Waldes in den Einzugsgebieten der Wildbäche und an der obern Waldgrenze, wie namentlich das Verbot der Kahlschläge und die Einführung einer sorgfältigen Holzschlagspolizei überhaupt. Statt den Verkauf des Holzes zu kontrollieren und einzuschränken, gab man sich mit der Verhinderung der Holzausfuhr aus dem Kanton zufrieden.

Für die Bekämpfung der Wasserschäden durch Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge war vor dem Gesetz seitens des Bundes beinahe nichts, seitens der Kantone ausnahmsweise etwas getan worden. Durch den Art. 21 der ersten Bundesverfassung war der Bund ermächtigt, öffentliche Werke zu unterstützen, und er tat dies besonders bei Flußkorrekturen und Straßenanlagen. Aufforstungen und Verbauungen gehörten zu diesen Werken nicht, und in den Räten überwog bei den Budgetberatungen die Ansicht, das Forstwesen sei Sache der Kantone. Doch bewilligte die Bundesversammlung im Jahr 1865 auf ein Gesuch des schweizerischen Forstvereins für Schutzarbeiten an Wildbächen einen erstmaligen Kredit von Fr. 10,000 (das Gesuch hatte

Fr. 20,000 verlangt); für 1866, 1867 und 1868 wurde dann dieser Kredit auf Fr. 7000 herabgesetzt. Daß diese Abbröckelung nicht weiterging, dafür sorgten dann im Herbst 1868 die gewaltigen Überschwemmungen, welche große Gegenden der Schweiz heimsuchten.

II.

Jene Wasserverheerungen waren ein Ereignis, das auf die Behörden und die öffentliche Meinung einen starken Eindruck machte. Aus den reichlichen Liebesgaben wurde unter dem Namen der Hilfsmillion ein Fonds für Schutzbauten im Hochgebirge gebildet; außerdem aber war man bald allgemein der Ansicht, daß zur Verhütung solcher Schäden mehr getan werden müsse als bisher und daß der forstpolizeiliche Schutz im Hochgebirge doch nicht ganz den wenig leistungsfähigen Kantonen überlassen bleiben dürfe. In richtiger Ausnutzung des Moments nahm der schweizerische Forstverein für seine Jahresversammlung pro 1869 zu Chur die Frage auf das Programm, wie die Gebirgskantone zu einer angemessenen Behandlung ihrer Waldungen zu bewegen seien. In Anwesenheit des Vorstehers des Departements des Innern, Bundesrat Schenk, wurde eine Eingabe an den Bundesrat beschloffen: es möchte der Bund der Korrektion und Verbauung der Wildwasser erhöhte Aufmerksamkeit schenken und die Bewaldung im Gebirge zu erhalten und zu vermehren suchen. Ein Bundesgesetz wurde zwar im Referat von Professor Kopp nicht ausdrücklich gefordert; aber in der Diskussion fielen sehr deutliche Mahnungen für eine bessere Zentralisation des Forstwesens, welcher Gedanke schon in einem Entwurf von Rasthofer und Bichofke niedergelegt worden sei.

Das Jahr 1870 brachte dann eine Menge von Anregungen für die Revision der Bundesverfassung nicht nur forstlicher Natur, und die eidgenössischen Räte beeilten sich, Kommissionen zu ernennen zur Vorberatung der Entwürfe. Der schweizerische Forstverein nahm die Gelegenheit wahr und richtete an diese Kommissionen am 19. Februar 1871 von Olten aus einen Bericht, der ungefähr denselben Wortlaut beantragt, wie er später als Art. 24 in die neue Verfassung aufgenommen wurde. In der ersten Volksabstimmung von 1872 fiel zwar der Verfassungsentwurf durch, wurde aber in etwas veränderter Form am 29. Mai 1874 angenommen. Der Art. 24 der neuen Verfassung

gab nun dem Bund das Recht der Oberaufsicht über die Wasserbau- und Forstpolizei im Hochgebirge und legte ihm die Pflicht auf, die Korrektion der Wildwasser und die Aufforstungen zu unterstützen und die schützenden Bestimmungen zur Erhaltung dieser Werke und der vorhandenen Waldungen aufzustellen. Der Erlaß solcher Bestimmungen erforderte ein Bundesgesetz, und der schweizerische Forstverein leistete auch hierfür schätzenswerte Vorarbeit; er beriet am 10./11. Oktober 1875 in Luzern einen von seinem Vorstand ausgearbeiteten Entwurf, dessen Grundsätze in der Folge für den Entwurf des Bundesrates Verwendung fanden. Am 24. März 1876 wurde das Gesetz durch die eidgenössischen Räte unterzeichnet und trat dann auf den 10. August gleichen Jahres in Kraft.

III.

Die hauptsächlichsten Errungenschaften, welche wir dem neuen Gesetze zu verdanken hatten, lassen sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Das Bundesgesetz wollte die kantonalen Gesetzgebungen nicht hindern, es bedurfte ihrer und es gab ihnen Normen, nach denen sie sich in der Richtung auf ein einheitliches Ziel ausbilden mußten. Diese Entwicklung währt seither und auch in Zukunft noch fort und führt mehr und mehr zur Übereinstimmung der Grundsätze in Recht und Verwaltung.

Als wichtigstes Erfordernis stellte das Gesetz eine gute Organisation des Forstdienstes obenan; dazu gehört ein nach Zahl und Ausbildung genügendes Personal und eine entsprechende Besoldung desselben.

Für alle öffentlichen Waldungen wurde eine Betriebseinrichtung mit Einschluß der Vermarchung und Vermessung gefordert; für die richtige Ausführung haben die wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten zu sorgen.

Mit der Ausscheidung der Schutzwaldungen gab uns das Gesetz das beste Mittel für eine wirksame Holzschlagspolizei in den Privatwäldern. Die gleiche Einrichtung dient auch vorzüglich der Bekämpfung von Wasserschäden und anderer Naturereignisse im Hochgebirge; die Konzentration der Bundes- und Kantonsbeiträge auf die Schutzgebiete

sichert eine richtige Durchführung der Schutzbauten und der notwendigen Aufforstungen.

Sehr wichtige Bestimmungen schuf das Gesetz über die Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten; es stellte außerdem ein Verbot der Teilung öffentlicher Waldungen und eine strengere Kontrolle über die Veräußerung derselben auf.

Durch Festsetzung der forstpolizeilichen Bußen hat das Bundesgesetz den Kantonen über das schwierigste Hindernis bei Erlaß eines Forstgesetzes hinweggeholfen. Den Volksabstimmungen und denjenigen, welche damit Mißbrauch treiben wollen, ist nun ein Stachel entwunden.

Trotz der anerkannten Verbesserungen, welche das Gesetz brachte, fand es doch nicht überall die verdiente Zustimmung. Wer eine mehr oder weniger vollständige Zentralisation des Forstwesens angestrebt hatte, erachtete es als ungenügend; wer aber die Forsthoheit der Kantone unangetastet lassen wollte, dem ging es zu weit. Es war eben nur der erste Aufbau auf der schmalen Basis der Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge. Statt der ganzen Schweiz, wie mancher sich vorgestellt hatte, umfaßte das Gesetz bloß etwa 60 % der schweizerischen Waldfläche. Nur sieben Kantone des Alpengebietes fielen ganz in die Hochgebirgszone, sieben andere blieben außerhalb derselben, und acht Kantone wurden von der Scheidelinie durchschnitten. Einzig die sieben erstern waren genötigt, ihre Gesetzgebung von Grund aus zu erneuern, ebensoviele blieben davon unberührt, und die acht Kantone der Mitte mußten sich mit je zwei verschiedenen Gesetzgebungen zu behelfen suchen. Zu dieser Abtrennung der eidgenössischen Forstzone kam dann noch die Auscheidung der Schutzwaldungen innerhalb derselben, für welche wiederum besondere Vorschriften, namentlich für die Privatwaldungen, erforderlich waren. Im Gesetz selbst waren aber die Bestimmungen für Schutz- und Nichtschutzwaldungen nicht scharf genug abgetrennt. Im fernern brachte es der Vollziehung des Gesetzes einige Unsicherheit, daß die Begriffe von Ausreutung und Kahlschlag ineinander flossen, daß die Regelung der Holznutzungen in Privatwäldern ganz den Kantonen überlassen blieb, und daß endlich die bestockten Weiden nicht ausdrücklich unter das Gesetz gestellt waren.

Wenn diesen Ausfetzungen auch einige Berechtigung zukam, so bedeuteten sie doch kein großes Hindernis für die Ausführung des Gesetzes, und sie halfen dann später die Einsicht verstärken, daß eine Erneuerung desselben mit der Zeit unerläßlich werde. Was das erste Bundesgesetz Neues geschaffen und Gutes gewirkt, das wird ihm im Buch der neuesten Schweizergeschichte unauslöschlich eingetragen bleiben. Es hat eine unnötige Zentralisation abgelehnt; aber es hat doch den Weg gefunden, durch praktische Forstpolizei-Vorschriften und durch Zuwendung von Bundesbeiträgen die Pflege des Wald- und Naturschutzes im Hochgebirge mächtig zu fördern. Und als es sich dann zeigte, daß die wirtschaftlichen Anforderungen des Gesetzes die Mittel der Kantone überstieg, da gelang es schon vor seiner Erneuerung, die Zuschüsse des Bundes auch auf das Feld zu lenken, wo sie die kleinen Kantone mit geringer Leistungsfähigkeit am dringendsten bedürfen, nämlich zum Ausbau der Organisation des Forstdienstes durch Vermehrung des Personals und Verbesserung seiner Stellung. Das Bedürfnis einer starken Hilfe und Mitwirkung des Bundes am Forstwesen, sowie für die Ergänzung der angeführten Lücken, war dann die Ursache, warum nach einer Übergangszeit von nur 26 Jahren eine Erneuerung des Bundesgesetzes zustande kam und die neue Gesetzgebung nun auf die ganze Schweiz ausgedehnt wurde.

IV.

Es geziemt sich, am Schlusse einer Jubiläumsschrift auch der Personen zu gedenken, die seinerzeit am Zustandekommen des Gesetzes in leitender Stellung oder als treue Mitarbeiter gewirkt haben. Der erste Kranz gehört dem schweizerischen Forstverein, der vor dem Entstehen des Bundesgesetzes zu allen Fortschritten auf dem forstlichen Gebiet den Anstoß gegeben hat. Es bedurfte einer langen Vorbereitung, die schon mit den Untersuchungen der Waldungen und Wildbäche im Hochgebirge in den Jahren 1858—1860 ihren Anfang nahm; es bedurfte aber auch eines entschlossenen Zugreifens im richtigen Moment und einer vorsichtigen Mäßigung der zu stellenden Ansprüche. Die damaligen Leiter des Vereins wußten diese Bedingungen zu erfüllen, sie steckten ihre Ziele mit fester Überzeugung und Staatsklugheit und rückten ihnen beharrlich immer näher, bis sie erreicht waren. Auch die übrigen Mitglieder wirkten an ihrem Orte eifrig mit; die außer-

ordentlichen Vereinsversammlungen, welche zur Beratung der vorgelegten Entwürfe einberufen waren, wurden zahlreich besucht und zur allseitigen Aussprache benutzt.

Schließlich gedenken wir noch der Verdienste der beiden ersten Beamten, die mit der neuen Gesetzgebung in den eidgenössischen Forstdienst eingetreten sind und zur Vollziehung des Gesetzes in erster Linie berufen waren. Herr Oberforstinspektor Coaz ist nach 39jähriger Amtsdauer im hohen Alter von 92 Jahren aus hervorragender Stellung geschieden; sein frühester Stellvertreter, Herr Dr. Fankhauser, begeht den Jubiläumstag mitten in seiner Amtstätigkeit und erfreut sich der Anerkennung, die ihm namentlich auch für die Redaktion der Zeitschrift in besonderem Maße zuteil geworden ist. Sie beide können mit Genugtuung auf die vier Jahrzehnte zurückblicken, die durch Vorsorge des Bundes und unter ihrer Mitwirkung unser Forstwesen auf den heutigen Stand gehoben haben. Innert dieser Periode hat sich das Arbeitsgebiet der eidgenössischen Forstinspektion aus kleinen Anfängen immerfort erweitert, bis das Personal um das Dreifache vermehrt werden mußte. Schon eine solche Steigerung ist ein Maßstab für den Aufschwung des schweizerischen Forstwesens, der mit dem Bundesgesetz von 1876 eingeleitet worden ist und der ohne Zweifel noch weiter fortbauern wird.

Bern, den 10. August 1916.

R. B.



Beobachtungen über abnorm frühes Brüten des Eschen-Bastkäfers (*Hylesinus fraxini*).

Von Prof. Dr. C. Keller.

Unter den Borkenkäfern, die bei uns in der Schweiz forstliche Beachtung erlangen, ist der bunte Eschen-Bastkäfer wohl eine der verbreitetsten Arten. Der nahe Verwandte *Hylesinus crenatus* ist seltener, doch werden in der Neuzeit die Eschen von ihm immer häufiger befallen.

Die starke Verbreitung von *Hylesinus fraxini* verrät sich schon durch die überall vorhandenen „Rindenrosen“, die angeblichen Überwinterungsstellen, die fast an jedem Eschenstamme bemerkt werden.

Von der Häufigkeit des Tieres erhielt ich unlängst einen neuen